

Verwaltungsabkommen

zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut - NTS) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens (ZA) sowie der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Verwaltungsabkommen bedeutet der Ausdruck
 - a) „Vertragspartei“: Die Vertragsparteien des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen - NATO-Truppenstatut - (NTS);
 - b) „Entsendestaat“: Die Französische Republik;
 - c) „Truppe“: Die Truppe und/oder das zivile Gefolge (im Sinne des Artikels I Abs. 1 a und b NTS) des Entsendestaates.
- 2.a) Zuständige französische Dienststelle (nachstehend „section contentieux dommages“ genannt) ist die section contentieux dommages de l'antenne de commandement des forces françaises et de l'élément civil stationnés en Allemagne, Villinger Straße 37, 78166 Donaueschingen.
- b) Der section contentieux dommages ist übergeordnet: der général gouverneur militaire, commandant la région militaire de défense Nord-Est, circonscription militaire de défense de Metz.
Der général gouverneur militaire, commandant la région militaire de défense Nord-Est, circonscription militaire de défense de Metz gibt der section contentieux dommages Weisungen, überwacht deren Tätigkeit und bearbeitet gewisse Entschädigungsangelegenheiten, die er sich vorbehalten hat. Er ist die übergeordnete Dienststelle der Truppe im Sinne der Nummern 21, 72, 76 und 81 Unterabsatz d. Er verhandelt erforderlichenfalls mit dem Bundesministerium der Finanzen, insbesondere in den Fällen der Nummer 12.
- c) Die Ermächtigung zur Erstattung der von den deutschen Behörden ausgezahlten Entschädigungsbeträge wird vom commissariat de l'armée de terre in Straßburg ausgestellt.
3. Zuständige deutsche Behörden sind die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (nachstehend „deutsche Behörde“ genannt).
4. Den Schriftverkehr führen die deutschen Behörden direkt mit der section contentieux dommages unter folgender Adresse:
Villinger Straße 37
78166 Donaueschingen
5. Die deutsche Behörde ist zuständig für die Entgegennahme der Entschädigungsanträge nach Artikel VIII Abs. 5, 6 und 7 NTS. Sollte ein solcher Entschädigungsantrag unmittelbar bei einer Dienststelle der Truppe eingereicht werden, so leitet diese den Antrag an die deutsche Behörde weiter und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
6. Anträge, die den Anspruch eines Mitglieds der Truppe oder eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe (Artikel I Abs. 1 c NTS und Artikel 2 Abs. 2 a ZA) aus Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder der Truppe oder aus anderen Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist, zum Gegenstand haben, werden von der deutschen Behörde nach Maßgabe der folgenden Unterabsätze a und b behandelt:
 - a) Anträge, die den Anspruch eines Mitglieds der Truppe betreffen, bearbeitet die deutsche Behörde nicht, sondern gibt sie zur Erledigung des Antrags an die section contentieux dommages ab; sie teilt dem Antragsteller mit, dass eine Entscheidung seines Antrags durch die deutsche Behörde nicht erfolgen kann (Artikel 41 Abs. 6 ZA).

- b) Anträge, die den Anspruch eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe betreffen, leitet die deutsche Behörde der section contentieux dommages zur weiteren Behandlung des Antrags zu; sie teilt dem Antragsteller mit, dass die section contentieux dommages die weitere Behandlung des Schadensfalles übernehmen wird.
Die section contentieux dommages prüft die für eine Erledigung des Antrags nach dem Recht des Entsendestaates erforderlichen Maßnahmen und stellt - soweit möglich - sicher, dass bei einer Abwicklung des Schadensfalles nach dem Recht des Entsendestaates etwaige nach Artikel VIII Abs. 5 NTS bestehenden Ansprüche des Antragstellers mitabgegolten werden.
Besteht der Antragsteller auf einer Bearbeitung seines Antrags durch die deutsche Behörde, so ist nach Teil B zu verfahren. Die deutsche Behörde stellt - soweit möglich - sicher, dass bei der Abwicklung des Schadensfalles alle nach dem Recht des Entsendestaates etwa bestehenden Ansprüche aus dem Schadensfall mitabgegolten werden.

Teil B Abgeltung von Schäden

Abschnitt I Allgemeines Verfahren bei Anträgen auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Absatz 5 NTS

Mitteilung über den Antrag

7. Die deutsche Behörde teilt der section contentieux dommages sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, den Eingang eines jeden Antrags mit. In der Mitteilung sind das Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, Einzelheiten über den Vorfall, insbesondere Zeit und Ort, Art und Umfang des Schadens und der geforderte (vorläufige) Entschädigungsbetrag zu vermerken; soweit möglich, sind die Namen der beteiligten Mitglieder - der beteiligten zivilen Bediensteten - der Truppe und die beteiligte Einheit sowie ggf. die Zulassungsnummer des beteiligten Fahrzeugs der Truppe anzugeben (Formblatt 1). Die Mitteilung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.
8. Hat der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der section contentieux dommages mitgeteilt wird, den geforderten (vorläufigen) Entschädigungsbetrag noch nicht beziffert, so teilt die deutsche Behörde der section contentieux dommages auf Formblatt 2 den (vorläufigen) Entschädigungsbetrag mit, sobald der Antragsteller ihn genannt hat.
Ergibt sich im Laufe des Entschädigungsverfahrens vor der deutschen Behörde, dass der Entschädigungsbetrag, der dem Antragsteller gewährt werden kann, den ursprünglich geforderten Betrag voraussichtlich um mindestens 10 v. H. oder 500,— Euro übersteigt, so teilt die deutsche Behörde dies der section contentieux dommages ebenfalls auf Formblatt 2 mit.

Erteilung der Bescheinigung

9. Wird der Entschädigungsanspruch darauf gestützt, dass der Schaden
 - a) durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds oder eines zivilen Bediensteten der Truppe und/oder
 - b) im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe verursacht worden sei,so beantragt die deutsche Behörde gleichzeitig mit der Mitteilung nach Nummer 7 bei der section contentieux dommages die Erteilung einer Bescheinigung, und zwar im Falle a darüber, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht, und im Falle b darüber, ob die Benutzung befugt oder unbefugt war.
10. Beantragt die deutsche Behörde gemäß Nummer 9 die Erteilung einer Bescheinigung, so prüft die section contentieux dommages,

ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und/oder ob die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe befugt oder unbefugt war, und stellt dann je nach dem Ergebnis dieser Prüfung eine positive oder negative Bescheinigung aus.

Die Bescheinigung übersendet sie der deutschen Behörde sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag. Wird eine positive Bescheinigung erteilt, so übersendet die section contentieux dommages gleichzeitig alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist. Bescheinigt die section contentieux dommages im Falle b der Nummer 9, dass die Benutzung des Fahrzeugs unbefugt war, so übersendet sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel, damit die deutsche Behörde feststellen kann, ob die Truppe trotzdem rechtlich verantwortlich ist.

Ist die Übersendung der Bescheinigung sowie der Informationen und Beweismittel innerhalb der Frist ausnahmsweise nicht möglich, so gibt die section contentieux dommages der deutschen Behörde davon durch eine Zwischennachricht Kenntnis.

11. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Beteiligung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten oder eines ihrer Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge an dem schädigenden Ereignis nicht festgestellt werden kann, darf die section contentieux dommages die Erteilung einer Bescheinigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass nach ihrer Auffassung der Schaden nicht durch die Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten verursacht oder verschuldet worden sei oder dass die Truppe für eine Begebenheit rechtlich nicht verantwortlich sei; sie darf die Bescheinigung ferner nicht mit der Begründung ablehnen, der Antrag sei verspätet gestellt worden.

Durch die Erteilung einer positiven Bescheinigung greift die section contentieux dommages weder der Entscheidung der Frage vor, ob zwischen der betreffenden Handlung oder Unterlassung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, noch gibt sie zu erkennen, dass sie eine Haftung der Truppe wegen des angeblichen Schadens für gegeben erachtet; diese Bescheinigung greift auch nicht der Entscheidung der Frage vor, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

12. Hat die deutsche Behörde begründete Bedenken gegen den Inhalt einer negativen Bescheinigung oder gegen die Feststellung der section contentieux dommages, dass seines Erachtens keine Beteiligung (Nummer 11) vorliege, oder ergeben sich im Laufe des weiteren Verfahrens solche Bedenken, so wird die section contentieux dommages auf Ersuchen der deutschen Behörde die Bescheinigung oder Stellungnahme unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe überprüfen.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so berichtet die deutsche Behörde der ihr übergeordneten Landesbehörde, die erforderlichenfalls Verhandlungen mit der section contentieux dommages aufnimmt und, wenn diese erfolglos bleiben, die Angelegenheit dem Bundesministerium der Finanzen unterbreitet, das gegebenenfalls seinerseits Verhandlungen mit dem Conseiller Juridique aufnimmt. Soweit erforderlich, legt das Bundesministerium der Finanzen die Streitfrage dem Schiedsrichter vor (Artikel VIII Abs. 8 NTS).

13. Bescheinigt die section contentieux dommages, dass eine Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist bzw. dass die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe unbefugt war, so übersendet sie der deutschen Behörde, soweit dies nach den geltenden Vorschriften zulässig ist, gleichzeitig alle verfügbaren erforderlichen Informationen über den Schädiger oder die betreffende Versicherungsgesellschaft oder teilt andernfalls mit, ob sie die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS in Erwägung ziehen kann.

Unbeschadet des Verfahrens nach Nummer 12 unterrichtet die deutsche Behörde den Antragsteller von der Erteilung der negativen Bescheinigung und übermittelt ihm die von der section contentieux dommages übersandten Informationen über den Schädiger oder die betreffende Versicherungsgesellschaft. Sie weist ihn ferner darauf hin, dass, soweit der Schädiger nicht versichert ist und den Anspruch nicht befriedigt, sein Antrag nach Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS behandelt werden kann.

Hat die section contentieux dommages sich bereit erklärt, die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS in Erwägung zu ziehen, so unterrichtet die deutsche Behörde den Antragsteller hiervon. Ist der Antragsteller damit einverstanden, dass sein Antrag nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS behandelt wird, so richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt V.

Die Verpflichtung der deutschen Behörde, zu prüfen, ob eine rechtliche Verantwortung der Truppe auch im Falle einer unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe besteht, bleibt unberührt.

14. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich um Schäden an Sachen, die der Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden waren (Belegungsschäden), oder um Manöverschäden handelt, die im vereinfachten Verfahren nach Abschnitt III und IV abzuwickeln sind.

Einer Bescheinigung bedarf es ferner nicht, wenn mehrere Truppen den Schaden verursacht haben können und wenn nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Truppen nicht festgestellt werden kann, welche von ihnen für den Schaden verantwortlich ist (Artikel 41 Abs. 11 a ZA).

15. In Fällen, in denen eine Bescheinigung nicht zu erteilen ist, bestätigt die section contentieux dommages der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung unter Angabe ihres Aktenzeichens und übersendet ihr innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist. Liegen die Informationen und Beweismittel noch nicht vollständig vor, so teilt die section contentieux dommages dies der deutschen Behörde innerhalb der genannten Frist mit und übersendet die Informationen und Beweismittel so bald als möglich. In den Fällen dieser Nummer darf die deutsche Behörde einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn ihr die section contentieux dommages entweder die Informationen und Beweismittel übersandt hat, über die sie nach Abschluss ihrer Ermittlungen gegebenenfalls verfügt, oder ihr bestätigt hat, dass keine derartigen Informationen und Beweismittel zu erwarten sind.
16. Liegt einer der section contentieux dommages gemäß Nummer 7 zugegangenen Mitteilung über einen Antrag ein Schadensfall zugrunde, für den die Truppen einer anderen Vertragspartei (einschließlich der Bundeswehr) als verantwortlich in Betracht kommen, so reicht die section contentieux dommages die Mitteilung an die deutsche Behörde unter Angabe näherer Einzelheiten zurück.

Entscheidung über den Antrag

17. Die deutsche Behörde führt alsbald nach Eingang des Antrags und unabhängig von dem Eingang der Bescheinigung sowie der von der section contentieux dommages zu übersendenden Informationen und Beweismittel ihre eigenen zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Ermittlungen durch.
18. Die deutsche Behörde wird eine Entschädigung nur gewähren, wenn und soweit der Anspruch nach Artikel 6 bis 9 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG) in rechter Form und Frist - unbeschadet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - geltend gemacht worden ist und sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der von der section contentieux dommages übersandten Informationen und Beweismittel gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts als begründet erweist.

Teilt die section contentieux dommages der deutschen Behörde mit, dass die Truppe in Erwägung ziehe, einen Schaden im Rahmen der durch Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA vorgesehenen Möglichkeiten selbst zu beseitigen, so wird die deutsche Behörde einen geltend gemachten Entschädigungsanspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn der Schaden nicht innerhalb zweier Monate nach Eingang der Mitteilung der section contentieux dommages durch die Truppe beseitigt worden ist oder wenn der Antragsteller erklärt, dass der Schaden nach seiner Auffassung nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt worden sei.

19. Die deutsche Behörde wird, unbeschadet einer Entscheidung des Schiedsrichters nach Artikel VIII Abs. 8 NTS, einen

Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewährleisten, wenn die section contentieux dommages eine Bescheinigung ausgestellt hat, es sei denn, dass nach Nummer 14 eine Bescheinigung nicht erforderlich ist.

- 20. Bei der Abgeltung von Schäden an einer der Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Sache (Belegungsschäden) sind Ansprüche auf Ausgleich von Vermögensvorteilen, die dem Eigentümer infolge der Durchführung baulicher Maßnahmen an der Sache erwachsen sind, mit den Ansprüchen auf Entschädigung für Belegungsschäden zu verrechnen. Übersteigt der Anspruch auf Entschädigung den Anspruch auf Ausgleich, so tragen die Bundesrepublik und der Entsendestaat den Unterschiedsbetrag im Verhältnis des zu Lasten jedes der beiden Parteien gehenden Anteils an der Entschädigung. Übersteigt der Anspruch auf Ausgleich den Anspruch auf Entschädigung und sind die baulichen Maßnahmen aus Mitteln finanziert worden, welche die Bundesrepublik oder ein Land dem Entsendestaat zur Verfügung gestellt hat, so erhebt die section contentieux dommages keinen Anspruch auf Auszahlung des Unterschiedsbetrages. Sind die baulichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln des Entsendestaates finanziert worden, so ist Nummer 74 sinngemäß anzuwenden. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.

Die Bestimmungen des Artikels 52 ZA bleiben unberührt.

- 21. Soweit über einen Anspruch einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landes zu befinden ist, beteiligt die deutsche Behörde den Vertreter des Finanzinteresses, unbeschadet seiner Beteiligung in anderen Fällen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die deutsche Behörde beteiligt den Vertreter des Finanzinteresses, wenn sie einen 50.000 Euro übersteigenden Anspruch anerkennen oder eine 50.000 Euro übersteigende Entschädigung gewähren will.
 - b) Die Beteiligung soll den Vertreter des Finanzinteresses in die Lage versetzen, seine Auffassung zu der von der deutschen Behörde beabsichtigten Behandlung des Schadensfalles zum Ausdruck zu bringen. Die deutsche Behörde unterrichtet den Vertreter des Finanzinteresses daher insbesondere über den Inhalt des Antrags, das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die Höhe der beabsichtigten Entschädigung.
 - c) Der Vertreter des Finanzinteresses teilt der deutschen Behörde mit, ob er der vorgesehenen Behandlung des Schadensfalles zustimmt. Die deutsche Behörde erkennt einen Anspruch nicht an und gewährt eine Entschädigung nicht, wenn und soweit der Vertreter des Finanzinteresses Bedenken erhebt.
 - d) Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der deutschen Behörde mit dem Vertreter des Finanzinteresses, so legt die deutsche Behörde die Vorgänge ihrer übergeordneten Dienststelle vor. Kann auch diese ein Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzinteresses nicht erzielen, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls von der obersten Landesbehörde dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet.

Bei der Ausübung der in dem vorstehenden Absatz festgelegten Befugnisse handelt der Vertreter des Finanzinteresses in enger Zusammenarbeit mit der section contentieux dommages. Hierfür gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Vertreter des Finanzinteresses unterrichtet die section contentieux dommages durch Übersendung des Formblatts 3 über die Fälle, die ihm von der deutschen Behörde nach Absatz 1 b dieser Nummer zur Stellungnahme vorgelegt worden sind.
- b) Teilt die section contentieux dommages ihm innerhalb acht Tagen nach Eingang dieses Formblatts mit, dass die Truppe ein besonderes Interesse an dem Schadensfall hat, so übersendet der Vertreter des Finanzinteresses der section contentieux dommages seine Akte über den Schadensfall; die Stellungnahme des Vertreters des Finanzinteresses oder eine Änderung seiner Stellungnahme nach Absatz 1 c und d dieser Nummer erfolgt nur im Einvernehmen mit diesem. Es besteht Einverständnis, dass die section contentieux dommages von der hier vorgesehenen Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen wird. Falls zwischen dem Vertreter des Finanzinteresses und der section

contentieux dommages keine Einigung erzielt wird, macht dieser die vorgebrachten Einwendungen dennoch geltend, wenn eine übergeordnete Dienststelle der Truppe ihr wesentliches Interesse daran bestätigt.

- c) Hat die section contentieux dommages nicht mitgeteilt, dass die Truppe ein besonderes Interesse an dem Schadensfall hat, so übersendet der Vertreter des Finanzinteresses ihr eine Abschrift der Stellungnahme und der Schreiben, die er nach Absatz 1 c und d dieser Nummer der deutschen Behörde zugehen lässt.
- d) Wird der Fall von der obersten Landesbehörde dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet, so handelt dieser in den Fällen des Unterabsatzes b in enger Zusammenarbeit mit dem Conseiller Juridique.

Auszahlung der Entschädigung

- 22. Hat die deutsche Behörde einen Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt oder darüber eine rechtswirksame Vereinbarung geschlossen, so zahlt sie die danach zahlbaren Beträge unverzüglich aus oder führt in anderer Weise (z.B. durch Aufrechnung mit einer Forderung des Entsendestaates - Nummer 72) das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs herbei. Das Gleiche gilt für einen Entschädigungsbetrag, der durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zugesprochen ist.

Gemäß Artikel VIII Abs. 5 c NTS ist eine solche Zahlung (oder Aufrechnung) für die beiden Vertragsparteien bindend und endgültig.

Die deutsche Behörde übersendet der section contentieux dommages eine Abschrift der mit Gründen versehenen Entschließung (Artikel 11 Abs. 1 AG), durch die sie den Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt hat, bzw. ihres Aktenvermerks, aus dem die Gründe für die Gewährung einer vereinbarten Entschädigung zu ersehen sind. Die Übersendung dieser Abschrift wird als Mitteilung im Sinne des Artikels VIII Abs. 5 d NTS angesehen.

- 23. Die deutsche Behörde kann nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Vorauszahlungen bis zur Höhe des Betrages leisten, hinsichtlich dessen der geltend gemachte Anspruch nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos begründet ist.
- 24. Ist ein Anspruch abgelehnt oder hat ein Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen, so unterrichtet die deutsche Behörde die section contentieux dommages alsbald unter Verwendung des Formblatts 4.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

- 25. Erhebt ein Antragsteller Klage gegen die Bundesrepublik wegen eines Entschädigungsanspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS, so unterrichtet die deutsche Behörde die section contentieux dommages sobald als möglich von dem Rechtsstreit unter Übersendung einer Abschrift der Klageschrift. Auf Wunsch leitet sie ihr auch eine Abschrift der gewechselten Schriftsätze zu. Die deutsche Behörde unterrichtet die section contentieux dommages ferner unverzüglich von jedem Rechtsmittel, das eine Partei ggf. einlegt, und übersendet der section contentieux dommages eine Abschrift der Rechtsmittelschrift. Auf Wunsch leitet sie ihr auch eine Abschrift der gewechselten Schriftsätze zu. Die deutsche Behörde übersendet der section contentieux dommages je eine Ausfertigung der in dem Rechtsstreit ergehenden Urteile und eine Abschrift eines etwa geschlossenen Vergleichs. Der Rechtsstreit wird im Namen der Bundesrepublik geführt, doch kann sich der Entsendestaat an einem solchen Rechtsstreit beteiligen, soweit dies nach deutschen Rechtsvorschriften zulässig ist. In diesem Fall bedarf es einer weiteren Unterrichtung der section contentieux dommages über den Verlauf des Rechtsstreits nicht.
- 26. Hat die section contentieux dommages ein besonderes Interesse an einem Rechtsstreit, so teilt sie dies der deutschen Behörde mit. Die deutsche Behörde wird in diesem Fall den Rechtsstreit nur im Benehmen mit der section contentieux dommages durch Anerkenntnis oder Vergleich beenden; sie wird ferner bestimmte Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen oder Rechtsmittel einlegen, wenn die section contentieux dommages

es wünscht, sowie Vergleiche nur unter dem Vorbehalt abschließen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist widerrufen werden können.

Ist die deutsche Behörde nach Prüfung des Falles der Ansicht, dass die Einlegung eines Rechtsmittels keine Aussicht auf Erfolg hat, so kann sie vor Einlegung des Rechtsmittels verlangen, dass sich die section contentieux dommages damit einverstanden erklärt, die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten - mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten - zu tragen. Die zusätzlichen Kosten werden der Bundesrepublik gleichzeitig mit dem Entschädigungsbetrag erstattet.

27. Die deutsche Behörde teilt der section contentieux dommages rechtzeitig mit, welche Zeugen, Urkunden oder anderen Beweismittel für die Führung des Rechtsstreits benötigt werden. Die section contentieux dommages wird Urkunden und andere Beweismittel der deutschen Behörde zur Verfügung stellen, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist, und die ladungsfähigen Anschriften der benötigten Zeugen so weit als möglich mitteilen. Ersuchen um das Erscheinen von Zeugen vor deutschen Gerichten (Ladungen) werden nach Artikel 37 ZA behandelt.

Die section contentieux dommages wird auch im Übrigen im Rahmen des Möglichen der deutschen Behörde Unterstützung gewähren.

28. Steht zu besorgen, dass Zeugen oder andere Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind, so veranlasst die deutsche Behörde die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßnahmen.

Erstattungsverfahren

29. Die deutsche Behörde übersendet der section contentieux dommages bis zum 15. eines jeden Monats in fünffacher Ausfertigung Erstattungslisten über die von ihr während des vorhergehenden Monats ausgezahlten Entschädigungsbeträge einschl. der tatsächlich ausgezahlten Kapitalisierungsbeträge. Eine Ausfertigung dieser Listen verbleibt bei der deutschen Behörde. Für die Listen ist das Formblatt 5 oder 6 zu verwenden.

30. Die Erstattungslisten enthalten:

- a) die Bezeichnung der deutschen Behörde und ihr Aktenzeichen;
- b) die Bezeichnung der section contentieux dommages und dessen Aktenzeichen;
- c) die Bezeichnung des Schadensfalles und den Namen des Antragstellers;
- d) den Tag und den Ort des Vorfalles (bei Schäden an der Truppe zur Nutzung überlassenen Sachen den Tag der Freigabe);
- e) den beanspruchten Entschädigungsbetrag;
- f) den ausgezahlten Entschädigungsbetrag;
- g) den Anteil des Entschädigungsbetrages unter f, der zu Lasten des Entsendestaates geht, wobei zu bemerken ist, ob der Betrag unter f den Gesamtbetrag der Entschädigung, einen Teilbetrag oder den Restbetrag darstellt;
- h) eine von einem zuständigen Beamten der deutschen Behörde unterzeichnete Bestätigung, dass die in der Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII NTS, Artikel 41 ZA und diesem Verwaltungsabkommen bearbeitet worden sind;
- i) den Antrag auf Erstattung des auf die Truppe entfallenden Anteils unter Angabe der Kasse, an die der Betrag zu erstatten ist, und deren Kontonummer;
- j) das Siegel der deutschen Behörde.

31. Die Erstattungslisten sind getrennt nach folgenden Gruppen zu führen:

- a) Entschädigungsbeträge für Schäden an Sachen (beweglichen Gegenständen oder Liegenschaften), die der Truppe zur Nutzung überlassen worden sind;
- b) Entschädigungsbeträge für Manöver- oder Übungsschäden oder für Schäden an öffentlichen Straßen;
- c) sonstige Entschädigungsbeträge, soweit sie nicht unter die Gruppe d fallen;
- d) fällige Rentenbeträge, die die deutsche Behörde ausgezahlt hat.

32. Soweit nicht in Artikel 41 Abs. 10 ZA etwas anderes bestimmt ist, sind die in der Erstattungsliste aufgeführten Entschädigungsbeträge (Nummer 30 f gemäß Artikel VIII Abs. 5 e NTS) wie folgt aufzuteilen:

- (i) bei alleiniger Verantwortlichkeit des Entsendestaates:
 - 75 v.H. zu Lasten des Entsendestaates;
 - 25 v.H. zu Lasten der Bundesrepublik;
- (ii) bei der Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien:
 - a) Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: zu gleichen Teilen;
 - b) keine Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: auf die verantwortlichen Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (vgl. die folgenden Formeln).

1. F o r m e l : Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik):

$$x = \frac{a}{(n + 0,5)}$$

entwickelt aus:

$$a = nx + 0,5x$$
$$= (n + 0,5)x$$

wobei sind:

- a = Schadenssumme
- x = Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik)
- 0,5x = Anteil Bundesrepublik
- n = Zahl der verantwortlichen Vertragsparteien (außer Bundesrepublik).

2. F o r m e l : Anteil Bundesrepublik $\frac{x}{2}$;

(iii) bei Verursachung des Schadens durch Truppen der Vertragsparteien, aber Unmöglichkeit, den Schaden mit Bestimmtheit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien zuzurechnen:

- a) Bundesrepublik unter den Vertragsparteien, deren Truppen als Verursacher des Schadens in Betracht kommen können: zu gleichen Teilen (wie ii, a);
- b) Bundesrepublik nicht unter den unter a genannten Vertragsparteien: auf diese Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (wie ii, b).

33. Soweit eine Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien in Betracht kommt, ist in einer Anlage zu der Erstattungsliste die gemäß Nummer 32 vorgenommene Aufteilung des Entschädigungsbetrages auf die beteiligten Vertragsparteien (gegebenenfalls einschließlich der Bundesrepublik) anzugeben.

Widerspricht die section contentieux dommages der von der deutschen Behörde vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb zweier Monate nach Eingang der Erstattungsliste, so treten beide in Verhandlungen ein. Sind nach Auffassung der section contentieux dommages andere Truppen für den Schaden allein verantwortlich oder mitverantwortlich, so sind, soweit erforderlich, die Dienststellen dieser Truppen an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Verhandlungen auf höherer Ebene fortgesetzt. Artikel XVI Satz 2 NTS bleibt unberührt.

34. Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 33 Abs. 2 übersendet die section contentieux dommages der deutschen Behörde sobald als möglich eine Ausfertigung aller Erstattungslisten zusammen mit einer Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung der zu erstattenden Beträge erfolgt ist. Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

Abschnitt II

Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigung wegen Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

35. Für die Behandlung von Anträgen wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:

36. Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung zu schließen (Artikel 14 Nr. 2 AG).
Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft die deutsche Behörde – abweichend von dem normalen Verfahren – keine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch durch Mitteilung einer Entschliebung (vgl. Nummer 22), sondern legt den Antrag der für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen deutschen Festsetzungsbehörde (Anforderungsbehörde) vor, welche über den Antrag nunmehr zu befinden hat. Das Gleiche gilt, wenn seit Eingang des Antrags drei Monate vergangen sind, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist und der Antragsteller die Abgabe des Antrags an die Festsetzungsbehörde beantragt.
37. Im Verfahren vor der Festsetzungsbehörde werden die Interessen der Truppe durch die deutsche Behörde wahrgenommen. Diese ist bevollmächtigt, die für die Truppe bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigung).
Die deutsche Behörde prüft, ob die von der Festsetzungsbehörde getroffene Entscheidung zutreffend ist. Hält sie die getroffene Entscheidung für unzutreffend, so macht sie von den in den §§ 57, 58 BLG vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch. Rechtsstreitigkeiten werden im Namen der Bundesrepublik geführt. Die in Abschnitt I Nummer 25 ff vorgesehene Regelung ist sinngemäß anzuwenden.
38. Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des Entschädigungsverfahrens nach Abschnitt I.

Abschnitt III
Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von
Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

39. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes IV nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 2.500 Euro verlangt wird.
Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:
- a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch die Flugtätigkeit der Truppe entstanden sein sollen,*)
 - b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.
40. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb 14 Tagen nach Abschluss des Manövers oder der Übung zu stellen. Die deutsche Behörde und die section contentieux dommages können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Die Vorschriften des Artikels 6 AG bleiben unberührt.**)
41. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:
- a) Familienname und Vorname;
 - b) Anschrift;
 - c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
 - d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
 - e) Bezeichnung der beschädigten Sache;
 - f) Art und Ausmaß des Schadens;
 - g) beanspruchte Entschädigung.
42. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt 7 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ des Formblatts zu versichern.
43. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde so bald als möglich von den eingegangenen Anträgen zu unterrichten.

*) vgl. Anmerkung zu Nr. 44 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

**) vgl. Anmerkung zu Nr. 45 und Nr. 49 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

44. Innerhalb von drei Wochen**) nach Abschluss des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Die deutsche Behörde und die section contentieux dommages können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Feststellungsorgan kann sein entweder
- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - (i) einem Vertreter der deutschen Behörde,
 - (ii) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter,
 - (iii) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.) und
 - (iv) einem Vertreter der section contentieux dommagesoder
 - b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen und ein Vertreter der section contentieux dommages
 - oder
 - c) ein Vertreter der deutschen Behörde, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt, und ein Vertreter der section contentieux dommages.

Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Die section contentieux dommages kann darauf verzichten, im Feststellungsorgan vertreten zu sein, wenn sie der Auffassung ist, dass die angemeldeten Schäden ihre Anwesenheit nicht rechtfertigen.

Der Vertreter der deutschen Behörde vereinbart den Zeitpunkt des Zusammentritts mit dem Vertreter der section contentieux dommages, wenn diese im Feststellungsorgan vertreten sein soll, und außerdem mit der Gemeindeverwaltung, wenn der Zusammentritt einer Kommission vorgesehen ist.

45. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge.
An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.
Nach Abschluss der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluss zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan – sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig – der Auffassung ist, dass dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts 7 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht – sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig – zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.
46. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nummer 45 überprüft worden sind, sind die Formblätter 8 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen Mitteilungen in Bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt 7 hervorgehen.
47. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts 9. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts 7 einzutragen.
48. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auszuführen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts 7 vermerkt sind) aus irgendeinem Grund (z.B. weil über die Höhe des Entschädigungsbetrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) die Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

49. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, sind die Formblätter 7 entsprechend auszufüllen; der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v. H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt 7 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Fünf Ausfertigungen sind an die section contentieux dommages auf dem Dienstwege weiterzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts 8 mitzusenden.
50. Die section contentieux dommages sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 7 an die deutsche Behörde zurück, wobei sie vermerkt, dass der zu Lasten des Entsendestaates gehende Anteil an den Entschädigungsbeträgen zur Zahlung angewiesen worden ist.
51. In denjenigen Fällen, in denen
- a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann oder
 - b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt oder
 - c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 2.500 Euro übersteigen würde,
- hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren nach diesem Abschnitt.
52. Soweit sich nicht aus Nummern 53 bis 57 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, dass der Schaden ausschließlich durch die Truppe verursacht worden ist.
53. Ist ein Schaden bei Manövern oder Übungen entstanden, welche die (französische) Truppe gemeinsam mit den Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien (einschließlich der Bundeswehr) abgehalten hat, und stellt das Feststellungsorgan fest, dass der Schaden von der (französischen) Truppe und den Truppen anderer Vertragsparteien gemeinsam verursacht worden ist oder dass als Verursacher des Schadens sowohl die (französische) Truppe als auch Truppen anderer Vertragsparteien in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nummern 54 bis 57 angewendet werden.
54. In den Fällen der Nummer 53 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „I“ des Formblatts 7 die Nationalität der betreffenden Truppen.
55. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nummer 32 ii und iii aufzuteilen.
56. In einer Anlage zu Formblatt 7 ist ergänzend Folgendes anzugeben:
- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
 - b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nummer 55;
 - c) der sich daraus ergebende französische Anteil, dessen Erstattung bei der section contentieux dommages beantragt wird.
- Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch der section contentieux dommages eingegangen ist.
57. Die section contentieux dommages sendet der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 7 zurück, wobei sie vermerkt, dass der nach Nummer 56 c zu erstattende Anteil zur Zahlung angewiesen worden ist.

Abschnitt IV

Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Schäden, die die französischen Luftstreitkräfte in Deutschland durch Errichtung provisorischer Anlagen verursachen

58. Anträge wegen Schäden, die die französischen Luftstreitkräfte in Deutschland an Grundstücken (Grund und Boden und Erzeugnissen) durch die Errichtung provisorischer Anlagen verursachen, können – soweit sie als Manöverschäden unter Artikel VIII NTS fallen – im vereinfachten Verfahren nach den Nummern 59 bis 63 behandelt werden.
59. Der Führer der Abteilung und der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter ermitteln beim Abzug der Abteilung nach Entfernung des Geräts im Beisein des Antragstellers die etwa verursachten Schäden.

60. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter schätzt die Schäden an Ort und Stelle; er kann erforderlichenfalls einen Sachverständigen hinzuziehen. Das Schätzungsergebnis wird unter Angabe der Schätzungsgrundlage in das Protokoll nach Formblatt 10 aufgenommen.

61. Die Ausfertigungen des Protokolls werden wie folgt verteilt:

- zwei Ausfertigungen erhält der Führer der Abteilung, der sie an die section contentieux dommages (1 Ausfertigung) und an die beteiligte Dienststelle des I. Commandement Aérien Tactique (C.A. TAC Ersten Taktischen Luftwaffenkommandos) weiterleitet;
- eine Ausfertigung erhält der Leiter der Gemeindeverwaltung, der sie mit dem entsprechenden Entschädigungsantrag an die zuständige deutsche Behörde weiterleitet;
- eine Ausfertigung erhält der Leiter der Gemeindeverwaltung für den Antragsteller.

62. Die deutsche Behörde behandelt den Antrag nach den Bestimmungen des Abschnitts II.

63. Die deutsche Behörde trägt die ausgezahlte Entschädigung in die Erstattungsliste nach den Nummern 29 ff. ein und vermerkt in der Spalte „Bemerkungen“, dass es sich um einen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts abgefolgten Entschädigungsanspruch handelt.

Abschnitt V

Verfahren bei Anträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS

64. Teilt die section contentieux dommages der deutschen Behörde mit, dass sie die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS in Erwägung ziehe, so übersendet sie ihr gleichzeitig, soweit zulässig, alle Informationen und Beweismittel.
65. Die deutsche Behörde prüft den geltend gemachten Anspruch nach deutschem Recht und ermittelt in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich des Verhaltens der verletzten Person, den dem Antragsteller zukommenden Entschädigungsbetrag. Die deutsche Behörde fertigt darüber einen Bericht, der eine eingehende Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung enthält, und übersendet ihn nebst den erforderlichen Unterlagen der section contentieux dommages.
66. Nachdem die section contentieux dommages den Bericht der deutschen Behörde und die vollständigen Unterlagen erhalten hat, prüft sie, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Antragsteller eine Entschädigung angeboten werden soll, und verweist die Angelegenheit zur Entscheidung an die übergeordnete Behörde.
67. Wird der Antrag abgelehnt, so übersendet die section contentieux dommages eine Ausfertigung der ablehnenden Entscheidung der deutschen Behörde mit der Bitte, den Antragsteller davon zu unterrichten und ihn in Kenntnis zu setzen, dass gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist.
- Wird eine Entschädigung zugesprochen, so teilt die section contentieux dommages dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, eine Abfindungserklärung des Inhalts zu unterzeichnen, dass er auf die ihm angebotene Geltendmachung seines Anspruches gegen die Truppe bzw. den Schädiger verzichtet. Nach Eingang dieser Erklärungen veranlasst die section contentieux dommages, dass die Zahlung baldmöglichst geleistet wird.

Nach der Auszahlung des Entschädigungsbetrages unterrichtet die section contentieux dommages die deutsche Behörde über die getroffene Regelung und übersendet ihr eine Ausfertigung der getroffenen Entscheidung und eine Ausfertigung der vom Antragsteller unterzeichneten Erklärung.

Teil C

Geltendmachung von Forderungen des Entsendestaates durch die deutschen Behörden

Allgemeine Voraussetzungen

68. Die deutsche Behörde macht auf Antrag der section contentieux dommages für den Entsendestaat Forderungen geltend, die

diesem wegen eines im Bundesgebiet verursachten Schadens gegen im Bundesgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen zustehen.

Von der Geltendmachung sind ausgeschlossen:

- a) Forderungen aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen,
- b) Forderungen gegen Mitglieder der Truppe des Entsendestaates oder gegen ihre Angehörigen (im Sinne der Nummer 6).

In geeigneten Fällen (z.B. zum Zwecke der Aufrechnung) können auch Forderungen, die sich gegen nicht im Bundesgebiet ansässige Personen oder gegen Angehörige (im Sinne von Nummer 6) von Mitgliedern der Truppe des Entsendestaates richten, durch die deutsche Behörde geltend gemacht werden.

Als Forderungen des Entsendestaates im Sinne dieser Regelung gelten Forderungen der Mitglieder der Truppe oder ihrer Rechtsnachfolger, die kraft gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Abtretung insoweit auf den Entsendestaat übergegangen sind, als dieser gegenüber den Beteiligten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu Leistungen verpflichtet ist.

69. Mit dieser Maßgabe gilt die Regelung für die Geltendmachung der folgenden Arten von Forderungen:

- a) Forderungen des Entsendestaates gegen Personen, die einen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben, wenn dem Entsendestaat im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, auf das der Anspruch gestützt wird, ebenfalls ein Schaden entstanden ist (Gegenforderung);
- b) Forderungen des Entsendestaates wegen eines Schadens gegen Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben (Schadensersatzforderungen);
- c) Forderungen des Entsendestaates gegen solche Personen, die mit dem Entsendestaat gemeinsam für denselben Schaden verantwortlich sind, auf Ausgleichung, wenn und soweit der Geschädigte den Entsendestaat wegen eines höheren Betrages als dessen anteiliger Haftung entspricht, in Anspruch genommen und Befriedigung erhalten hat (Ausgleichsforderungen);
- d) Forderungen, die dem Entsendestaat aus einer im Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS geleisteten Überzahlung oder wegen eines sonst in einem solchen Verfahren zu Unrecht geleisteten Entschädigungsbetrages zustehen (Rückzahlungsforderungen).

Gegenforderungen

70. Ist in den Fällen der Nummer 69 a die section contentieux dommages der Ansicht, dass den Antragsteller eine Verantwortlichkeit für den Schaden trifft und dass wegen dieses Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht werden soll, so fügt sie den der deutschen Behörde nach Teil B Abschnitt I zu übersendenden Informationen und Beweismitteln eine genaue Aufstellung des dem Entsendestaat entstandenen Schadens in deutscher Währung nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung, und zwar die Aufstellung in deutscher Sprache und die Unterlagen – so weit möglich – in deutscher Sprache, bei und ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Gegenforderung, soweit dies mit den Vorschriften des deutschen Rechts vereinbar ist, Sorge zu tragen. Wünscht die section contentieux dommages, dass eine Forderung nach Nummer 68, letzter Absatz, geltend gemacht wird, so fügt sie den erforderlichen Unterlagen eine nach Formblatt 11 ausgestellte Bescheinigung bei. Ist die Ermittlung des Schadens der Streitkräfte im Zeitpunkt der Übersendung der Informationen und Beweismittel noch nicht abgeschlossen, so behält sich die section contentieux dommages vor, die genaue Aufstellung nebst Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

71. Die section contentieux dommages übersendet der deutschen Behörde gleichzeitig eine Erklärung, durch welche die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ermächtigt wird, im eigenen Namen die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderung erforderlichen Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, insbesondere mit der Forderung aufzurechnen und sie im Wege der Klage oder Widerklage gerichtlich geltend zu machen (Formblatt 12).

72. Die deutsche Behörde prüft, ob und in welchem Umfange die Gegenforderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet und zur Aufrechnung nach den §§ 387 bis 396 BGB geeignet ist.

Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Gegenforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der section contentieux dommages zur Herbeiführung einer Einigung. Wird keine Einigung erzielt, so macht die deutsche Behörde die Gegenforderung dennoch geltend, wenn die übergeordnete Dienststelle der Truppe ihr wesentliches Interesse daran bestätigt.

Die deutsche Behörde benachrichtigt den Antragsteller, dass und in welcher Höhe eine Gegenforderung des Entsendestaates geltend gemacht wird. Sie ermittelt die Entschädigung zunächst ohne Rücksicht auf die Gegenforderung und rechnet sodann mit der Gegenforderung, soweit sie begründet und zur Aufrechnung geeignet ist, auf.

73. Übersteigt die Entschädigungsforderung die Gegenforderung, mit der aufgerechnet ist, so zahlt die deutsche Behörde den nach der Aufrechnung zugunsten des Antragstellers verbliebenen Restbetrag aus.

74. Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaates die Entschädigungsforderung, so fordert die deutsche Behörde den Antragsteller auf, den Unterschiedsbetrag an sie zu zahlen. Leistet der Antragsteller nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der section contentieux dommages den die Entschädigungsforderung übersteigenden Teil der Gegenforderung nach Maßgabe der Nummern 81 und 82 gerichtlich geltend. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung nicht zulässig ist.

Schadensersatzforderungen

75. Ist in den Fällen der Nummer 69 b die section contentieux dommages der Ansicht, dass den oder die anderen an dem Ereignis Beteiligten eine Verantwortlichkeit trifft und dass wegen des dem Entsendestaat entstandenen Schadens eine Forderung geltend gemacht werden soll, so übersendet sie der deutschen Behörde eine genaue Aufstellung über den entstandenen Schaden in deutscher Währung sowie eine genaue Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung, und zwar die Aufstellung in deutscher Sprache und die Unterlagen – so weit möglich – in deutscher Sprache. Die section contentieux dommages ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Forderung, soweit sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist, Sorge zu tragen, und fügt den Unterlagen eine Erklärung gemäß Nummer 71 bei. Wünscht die section contentieux dommages, dass keine Forderung nach Nummer 68, letzter Absatz, geltend gemacht wird, so fügt sie den erforderlichen Unterlagen eine nach Formblatt 11 ausgestellte Bescheinigung bei.

76. Die deutsche Behörde stellt erforderlichenfalls weitere Ermittlungen an und prüft, ob, gegen wen und in welchem Umfang die Forderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist. Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Schadensersatzforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der section contentieux dommages zur Herbeiführung einer Einigung. Wird keine Einigung erzielt, so macht die deutsche Behörde die Schadensersatzforderung dennoch geltend, wenn die übergeordnete Dienststelle der Truppe ihr wesentliches Interesse daran bestätigt.

Die deutsche Behörde teilt dem Schuldner die Forderung des Entsendestaates mit und fordert ihn zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der section contentieux dommages die Forderung nach Maßgabe der Nummern 81 und 82 gerichtlich geltend.

Ausgleichsforderungen

77. Ist in den Fällen der Nummer 69 c die deutsche Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass dem Entsendestaat eine Ausgleichsforderung gegen einen Dritten zusteht, und beabsichtigt sie, diese Forderung geltend zu machen, so teilt sie dies der section contentieux dommages mit. Sie ersucht die section contentieux dommages, ihr eine Erklärung gemäß Nummer 71 zu übersenden.

78. Ist die section contentieux dommages in Ausnahmefällen mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung nicht einverstanden, so unterrichtet sie die deutsche Behörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung unter Darlegung ihrer Gründe für die Versagung der Zustimmung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der section contentieux dommages nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit auf nächsthöherer Ebene behandelt.
79. Ist die Erklärung der section contentieux dommages nach Formblatt 12 bei der deutschen Behörde eingegangen, so fordert diese den Schuldner zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht sie die Forderung nach Maßgabe der Nummern 81 und 82 gerichtlich geltend.

Rückzahlungsforderungen

80. Ist in einem Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS von einer deutschen Behörde eine Zahlung (Entschädigung oder Vorauszahlung) geleistet worden und ergibt sich, dass sie ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt (Nummer 69 d) ist, so wird sinngemäß nach den Nummern 77 bis 79 verfahren. Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn im Verfahren nach Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS eine Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

81. Die deutsche Behörde erhebt Klage oder Widerklage im Namen der Bundesrepublik. Bei der Prozessführung ist wie folgt zu verfahren:
- Die deutsche Behörde wird einen Rechtsstreit nur im Einvernehmen mit der section contentieux dommages beenden.
 - Beim Abschluss von Vergleichen hat die deutsche Behörde den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung der section contentieux dommages einzuholen. Diese hat ihre Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.
 - Ergeht eine Entscheidung zugunsten des Prozessgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung der section contentieux dommages unter Beifügung einer vollständigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der für die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.
 - Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und der section contentieux dommages im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behörde ein Rechtsmittel einlegen, wenn die übergeordnete Dienststelle der Truppe ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die section contentieux dommages wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn eine übergeordnete deutsche Behörde (Landes- oder Bundesfinanzministerium) ihr wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestätigt.
 - Die deutsche Behörde unterrichtet die section contentieux dommages von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und von wirksam gewordenen Vergleichen unter Beifügung einer beglaubigten, ungekürzten Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs.
 - Soweit aufgrund einer Entscheidung oder eines Vergleichs der Prozessgegner Zahlung zu leisten hat, wird die deutsche Behörde, falls nicht binnen angemessener Frist freiwillig geleistet wird, die Vollstreckung aus dem Titel betreiben. Mit den eingegangenen Beträgen verfährt die deutsche Behörde gemäß den Nummern 83 und 84.
82. Die Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten –, die der deutschen Behörde im Zusammenhang mit der Führung eines Rechtsstreits oder der Einziehung einer Forde-

rung nach der in diesem Teil C getroffenen Regelung erwachsen sind und zu deren Erstattung der Prozessgegner entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, gehen in den Fällen der Nummer 69 a bis c zu Lasten des Entsendestaates, es sei denn, dass es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch Einlegung eines Rechtsmittels in den Fällen der Nummer 81 d Satz 3 entstanden sind. In den Fällen der Nummer 69 d gehen die Kosten zu Lasten der Bundesrepublik. Dies gilt nicht, wenn der Entsendestaat es zu vertreten hat, dass die Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Entsendestaates.

Verwendung von Zahlungen

83. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten der deutschen Behörde – verwendet. Hat der Entsendestaat der deutschen Behörde die Kosten bereits erstattet, so ist ihm der Betrag zurückzuerstatten. Wenn und soweit Kosten gemäß Nummer 82 zu Lasten der Bundesrepublik gehen, werden geleistete Zahlungen nicht zur Deckung dieser Kosten verwendet.
84. Für vom Schuldner geleistete Zahlungen, die nicht gemäß Nummer 83 zu verwenden sind, gilt Folgendes:
- Zahlungen, die aufgrund von Forderungen gemäß Nummer 69 a, c und d geleistet worden sind, fließen dem Entsendestaat in dem Verhältnis zu, das seiner anteiligen Belastung in dem betreffenden Entschädigungsfall entspricht. Im Übrigen fließen sie der Bundesrepublik zu.

Ist jedoch in den Fällen der Nummer 69 a der auf Artikel VIII NTS gestützte Anspruch aus einem anderen Grund als dem der Aufrechnung rechtskräftig abgewiesen worden, so erfolgt die Verrechnung gemäß Nummer 84 b. Das gilt auch, wenn und soweit in den Fällen der Nummer 74 die Gegenforderung die Entschädigungsforderung übersteigt.
 - Zahlungen, die aufgrund von Forderungen gemäß Nummer 69 b und gemäß Nr. 20 Abs. 3 geleistet werden, fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.
85. Der Entsendestaat darf Forderungen der in Nummer 69 bezeichneten Art nur in den Fällen der Nummer 69 b selbst geltend machen. Die Regelung der Nummer 84 findet in jedem Fall Anwendung.
86. Die deutsche Behörde übermittelt der section contentieux dommages bis zum 15. eines jeden Monats eine Nachweisung aller Beträge, die von ihr im vorhergehenden Monat gemäß Nummer 72 verrechnet worden oder bei ihr zur Befriedigung von Forderungen des Entsendestaates eingegangen sind (Formblatt 13). Die Beträge werden getrennt danach aufgeführt, ob sie dem Entsendestaat ganz oder teilweise zufließen.

Teil D

Schlussbestimmungen

87. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 5 bis 10 NTS in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
88. Eine Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. 2 NTS wird diesem Abkommen als Anhang angefügt werden.
89. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das NATO-Truppenstatut und die Zusatzvereinbarungen für die Bundesrepublik in Kraft treten.
90. Sollten sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens als notwendig oder wünschenswert erweisen, so können diese jederzeit durch Vereinbarung zwischen dem Commandement en Chef des Forces francaises en Allemagne und dem Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.
91. Der gebilligte französische Wortlaut und der gebilligte deutsche Wortlaut des Abkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Anhang
zu dem deutsch-französischen Verwaltungsabkommen
vom 4. Juli/2. September 1963

Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien

1. Entschädigungsansprüche der Bundesrepublik gegen den Entsendestaat wegen Schäden, die an ihr gehörenden, im Bundesgebiet befindlichen Sachen in der in Artikel VIII Abs. 1 NTS bezeichneten Weise verursacht worden sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt. Hierzu gehören auch Entschädigungsansprüche des Bundeseisenbahnvermögens.
Bei der Beurteilung der Frage, ob der Entsendestaat für einen der Bundesrepublik zugefügten Schaden rechtlich verantwortlich ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, nach denen sich die Haftung bestimmen würde, wenn der Schaden durch die Bundeswehr einem Dritten zugefügt worden wäre.
Die in Artikel VIII Abs. 1 und Abs. 2 f NTS und in Artikel 41 ZA ausgesprochenen Verzichte sind zu berücksichtigen. Artikel 41 Abs. 3 b ZA ist zu beachten.
2. Die deutsche Behörde macht nach Eingang der Schadensmeldung den Entschädigungsanspruch unverzüglich mit Formblatt 14 (in doppelter Ausfertigung) bei der section contentieux dommages geltend. Kann die beantragte Entschädigung (Nummer 5 des Formblatts 14) noch nicht angegeben werden, so ist dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
3. Die section contentieux dommages übermittelt der deutschen Behörde so bald als möglich alle Unterlagen und Beweismittel, die sie bei der Bearbeitung des Schadensfalles durch die deutsche Behörde berücksichtigt wissen will. Beabsichtigt der Entsendestaat wegen eines der Truppe aufgrund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend zu machen, so teilt die section contentieux dommages der deutschen Behörde dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.
4. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch und unterbreitet, wenn und soweit sie ihn für begründet hält, der section contentieux dommages einen Entschädigungsvorschlag, der eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthält; die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.
Die section contentieux dommages teilt der deutschen Behörde mit, ob sie mit dem Vorschlag einverstanden ist. Ist sie nicht einverstanden, so begründet sie ihre abweichende Auffassung. In diesem Falle überprüft die deutsche Behörde ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der von der section contentieux dommages dargelegten Gründe.
Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die auch in weiteren, auf höherer Ebene geführten Erörterungen nicht beseitigt werden kann, so entscheidet der in Artikel VIII Absatz 2 a NTS vorgesehene Schiedsrichter.
5. Hat der Entsendestaat wegen eines der Truppe aufgrund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht, so prüft die deutsche Behörde, ob und inwieweit diese begründet ist. Soweit Anspruch und Gegenforderung begründet sind, werden beide miteinander verrechnet.
Übersteigt der Anspruch der Bundesrepublik die Gegenforderung des Entsendestaates, so verfährt die deutsche Behörde mit Bezug auf den übersteigenden Betrag nach Nummer 4.
Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaates den Anspruch der Bundesrepublik, so unterbreitet die deutsche Behörde der section contentieux dommages einen Vorschlag für die von der Bundesrepublik zu zahlende Entschädigung. Nummer 4 ist sinngemäß anzuwenden.
6. Entschädigungsbeträge, die der Bundesrepublik aufgrund einer gütlichen Einigung oder aufgrund einer Entscheidung des Schiedsrichters zur Abgeltung eines Anspruchs wegen eines Schadens zustehen, für den der Entsendestaat allein verantwortlich ist, werden nach Artikel VIII Absatz 2 d in Verbindung

mit Absatz 5 e i NTS im Verhältnis von 75 v.H. zu Lasten des Entsendestaates und 25 v.H. zu Lasten der Bundesrepublik aufgeteilt.

Entsprechend erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis von 75 v.H. zu Lasten der Bundesrepublik und von 25 v.H. zu Lasten des Entsendestaates, wenn und soweit dem Entsendestaat Entschädigungsbeträge zustehen wegen eines Schadens, für den die Bundesrepublik allein verantwortlich ist.

7. Bei der Abgeltung von Schäden an Sachen, die rechtlich im Eigentum des Bundes stehen und der Truppe zur Benutzung überlassen worden sind, wird, wenn der Entsendestaat Investitionen an diesen Sachen vorgenommen hat, der vereinbarte Restwert dieser Investitionen nach Artikel 52 Abs. 2 und 4 ZA mit den Schäden verrechnet.
Übersteigt der Schadensbetrag den vereinbarten Restwert der Investitionen, so ist der Unterschiedsbetrag nach Nummer 6 Abs. 1 aufzuteilen.
8. Sind mehrere Vertragsparteien für den Schaden verantwortlich, so werden die zuständigen Dienststellen aller beteiligten Truppen an den Verhandlungen beteiligt. Dasselbe gilt, wenn die Truppen mehrerer Vertragsparteien als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist.
In den Fällen des Absatzes 1 werden die Entschädigungsbeträge nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Abs. 5 e ii und iii NTS aufgeteilt.
9. Sobald ein Entschädigungsbetrag zugunsten der Bundesrepublik vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt worden ist, fordert die deutsche Behörde bei der section contentieux dommages mit Formblatt 15 in fünffacher Ausfertigung den auf den Entsendestaat entfallenden Anteil an. Eine Ausfertigung verbleibt bei der deutschen Behörde. Die section contentieux dommages übersendet der deutschen Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Zahlungsanforderung zusammen mit einer Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung des auf den Entsendestaat entfallenden anteiligen Entschädigungsbetrages erfolgt ist.
Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.
10. Für die aufgrund einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs an den Entsendestaat zu leistenden Zahlungen gilt Folgendes:
Die deutsche Behörde übermittelt der section contentieux dommages das Formblatt 16 in vierfacher Ausfertigung, in dem der dem Entsendestaat zustehende Betrag ausgewiesen ist. Die section contentieux dommages übersendet der deutschen Behörde eine Ausfertigung des Formblatts 17.
11. Die Truppe wird eine Beseitigung von Schäden gemäß Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA nur durchführen, nachdem sie sich mit der zuständigen deutschen Behörde ins Benehmen gesetzt hat und eine Einigung, ggf. auf höherer Ebene, erzielt worden ist.
12. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 1 bis 4 NTS in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Geltendmachung
 - a) von Entschädigungsansprüchen, die dem Entsendestaat wegen des Verlustes oder der Beschädigung von ihm gehörenden Sachen, die von der Truppe benutzt werden und sich im Bundesgebiet befinden, gegen die Bundesrepublik zustehen,
 - b) von Entschädigungsansprüchen gegen die Bundesrepublik wegen Schäden, die ein Mitglied oder ein Zivilbediensteter der Truppe infolge eines Vorfalls erlitten hat, der sich im Bundesgebiet ereignet hat, soweit die Ansprüche auf den Entsendestaat übergegangen sind. Artikel VIII Abs. 4 NTS bleibt unberührt.